



Amtsgericht Heidelberg

Heidelberg, den 15.04.2016

E 3204a

Geschäftsverteilung

unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg

ab dem 01.05.2016

Das Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg hat aufgrund der Versetzung von Richter am Amtsgericht Dr. Lauer zum 01.05.2016 mit Wirkung zum 01.05.2016 die nachstehende Geschäftsverteilung unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg beschlossen:

Direktorin

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Ständiger Vertreter: Richterin am Amtsgericht Puhl

Weitere Stellvertreter: Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl, ab 01.02.2016 Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder sowie der jeweils dienstälteste Richter

- a) Allgemeine Dienstaufsicht mit Ausnahme der auf Richterin am Amtsgericht Puhl, Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl und - ab 01.02.2016 - Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder übertragenen Angelegenheiten (s. Abteilungen 11, 21, 42)
- b) Vernehmungen in Dienstaufsichtsverfahren gegen Beamte und Rechtsanwälte
- c) Entscheidungen über Einwendungen gem. § 13 JVKostO, soweit das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist
- d) Dienstaufsichtsführende Richterin nach § 5 HintG BW
- e) Stellvertretung: für Abteilung 11 e), für Abteilung 21 d) bis f), für Abteilung 35 c) und für Abteilung 42 c)

Die unter a) - e) aufgeführte Tätigkeit wird mit 0,7 AKA bewertet.

I.

Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

I. A. Schöffengerichte

Es ist 1 Abteilung für Schöffengerichtssachen gebildet (Abteilung 2). Sie wird mit 0,7 AKA bewertet.

Abteilung 2

Richterin am Amtsgericht **Englert-Biedert**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 6

- a) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht
- b) Bewährungssachen für die durch Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte ausgesprochenen Strafen
- c) Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Schöffen für Erwachsenengerichte und Entscheidungen gem. § 52 GVG hinsichtlich der Schöffen des Amtsgerichts mit Ausnahme der Jugendschöffen
- d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 2 .
- e) Die Abteilung ist ferner zuständig als Jugendschöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Jugendschöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs. 2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 6.

Abteilung 3

s. I. D: Einzelrichter in Bußgeldsachen

Zuständigkeitsregelung für das erweiterte Schöffengericht

Als zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht, dessen Vorsitzende die Richterin der Abteilung 2 ist, werden die Richter/innen der Abteilungen 7, 10, 11, nacheinander in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters zugezogen. Bei der Feststellung des zweiten Richters ist der Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung maßgebend. Auch bei einer Neuterminierung verbleibt es bei der vorher bestimmten Zuständigkeit des zweiten Richters.

Fällt der zugezogene zweite Richter durch Ausscheiden oder längere Krankheit vor der Hauptverhandlung weg, so wird derjenige der o.g. Richter zugezogen, der zum Zeitpunkt dieses Wegfalls der lebensjüngste ist, soweit er nicht schon im laufenden Jahr als zweiter Richter bestimmt war oder als solcher an einer Hauptverhandlung teilgenommen hat.

I. B. Jugendschöffengericht und Jugendgerichte

Es sind ein Jugendschöffengericht (Abteilung 6) und 3 Abteilungen für Jugendsachen gebildet (Abteilungen 1, 4 und 5).

Das Jugendschöffengericht ist mit 0,8 AKA berücksichtigt.

Die Abteilung 1 ist als 0,2, die Abteilung 4 ist als 0,2 Referat und die Abteilung 5 ist als 0,4 Referat berücksichtigt.

Die Verteilung unter den Abteilungen für Jugendsachen erfolgt nach Eingängen (Turnusregelung).

Allgemeiner Turnus bei Jugendstrafsachen:

Die Jugendsachen werden in einem Turnus von **je 8**, Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Jugendabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Jugendabteilung 1 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Jugendabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Jugendabteilung 1	2
Jugendabteilung 4	2
Jugendabteilung 5	4

Abteilung 1

Richterin am Amtsgericht **Krohe**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 4

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
- b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A - E mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen anderer Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter auswärtiger Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
- d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
- e) Bewährungssachen und Vollstreckungssachen, die in der Abteilung 4 bis zum 31.10.2012 anhängig sind, gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
- f) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten sowie Auslieferungssachen entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 1 b) (Buchstaben A - H), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 4

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 9; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 1

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus; ab 01.11.2012 werden die Verfahren wie unter Abteilung 1i) näher beschrieben verteilt.
- b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben F - K mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
- d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
- e) Bewährungssachen und Vollstreckungssachen, die in der Abteilung 4 bis zum 31.10.2012 anhängig sind, gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
- f) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten sowie Auslieferungssachen entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 4 b) (Buchstaben I - K), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 5

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 1, weiterer Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 4

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
- b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L – Z mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten sowie Auslieferungssachen entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 5 b) (Buchstaben L - Z), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 6

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 2

- a) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Entscheidungen gem. § 52 GVG
- b) Jugendschöffengerichtssachen
- c) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 6 b).
- d) Die Abteilung ist ferner zuständig als Schöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Schöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs.2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 2.

I. C. Einzelrichter in Strafsachen

Die Strafrichter/innen sind zuständig für alle einzelrichterlichen Strafsachen, ohne Privatklageverfahren, nach Maßgabe der jeweilig zugeteilten Buchstaben, einschließlich der ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind, Auslieferungssachen, Rechtshilfe, soweit keine Spezialzuweisung erfolgt ist, sowie gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gegen Erwachsene entsprechend der Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung.

Es sind 7 Abteilungen für Strafsachen gebildet denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 7:	0,9 AKA, ab 01.05.2016 1,0 AKA
Abteilung 8:	0,25 AKA
Abteilung 9:	0,3 AKA
Abteilung 10:	0,5 AKA
Abteilung 11:	0,4 AKA (+ 0,1 AKA Verwaltung) ab 01.05.2016
Abteilung 12:	0,9 AKA ab 01.05.2016
Abteilung 13:	0,0 AKA

Abteilung 7

Richter am Amtsgericht **W i l l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 11 bis 30.04.2016,

ab 01.05.2016: Der/die Richter/in der Abteilung 10 für die Buchstaben A und B ,
der/die Richter/in der Abteilung 12 für die Buchstaben Ha-Hi und S ohne Sch

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben B, Ha – Hi, und S ohne Sch.
- b) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Q, U und Y, soweit diese bis 31.07.2015 eingehen. Ab 01.08.2015 gehen sämtliche laufende, abgeschlossene und neu eingehenden Verfahren mit diesen Buchstaben auf die Abteilung 8 über
- c) alle Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A, die ab 01.03.2013 eingehen; das gilt auch für die am 01.03.2013 anhängigen und abgeschlossenen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A

Abteilung 8

Richter **F u c h s**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 10 bis 30.04.2016 , ab 01.05.2016 der/die Richter/in der Abteilung 15

alle am 01.08.2015 anhängigen und neu eingehenden sowie die bereits abgeschlossenen Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben C, Q, U, Sch und Y,

Abteilung 9

Richterin am Amtsgericht **E n g l e r t - B i e d e r t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 4; bzgl. d) ist Stellvertreterin die Abteilungsleiterin für die Strafabteilungen

- a) alle bis 31.12.2012 anhängig gewordenen und abgeschlossenen Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A, O und W
- b) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Df-Dz, F, Hj-Hz, J und X, die ab 01.01.2013 eingehen
- c) Altverfahren der ehemaligen Abteilung 9
- d) Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen

Abteilung 10

Richterin am Landgericht **G a g e l m a n n**

Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 8, ab 01.05.2016 der/die Richter/in der Abteilung 7

- a) alle bis 31.12.2012 anhängig gewordenen und abgeschlossenen Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Df-Dz, F, Hj-Hz, J und X
- b) alle von 01.01.2013 bis 28.02.2013 eingehenden Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A und O
- c) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben W und O
- d) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L und R, soweit sie ab 01.05.2015 eingehen

Abteilung 11

Richterin am Amtsgericht **Zimmer-Odenwälder (mit 0,5 AKA)**

Stellvertreter/in bezüglich der Tätigkeiten a) und b): der/die Richter/in der Abteilung 12

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben E, I, K und N
- b) alle Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben O, die ab 01.03.2013 bis 31.12.2014 eingehen sowie alle Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben C, die in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 eingehen
- c) Die Tätigkeiten Ziff. a) und b) werden mit 0,4 AKA bewertet
- d) Abteilungsleitung für die Strafabteilungen gem. I und Vertreterin der Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Richterin Creemers (mit 0,5 AKA) bis 30.04.2016

Stellvertreter/in: Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder

Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben M, P und V; soweit diese bis 30.04.2016 eingehen. Ab 01.05.2016 gehen sämtliche laufende, abgeschlossene und neu eingehenden Verfahren mit diesen Buchstaben auf die Abteilung 12 über

Abteilung 12

Richter am Amtsgericht Dr. L a u e r

Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 11

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Da - De, G, T, Z
- b) alle am 01.05.2016 anhängigen und neu eingehenden sowie die bereits abgeschlossenen Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben M, P und V
- c) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben C und Sch, soweit diese bis 31.07.2015 eingehen. Ab 01.08.2015 gehen sämtliche laufende, abgeschlossene und neu eingehenden Verfahren mit diesen Buchstaben auf die Abteilung 8 über
- d) alle bis 30.04.2015 eingehenden Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L und R
- e) Alle ab 01.05.2015 bis 31.07.2015 eingehenden Anordnungen der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a StPO gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten sowie für die nach bereits erfolgter Anordnung der einstweiligen Unterbringung dem Festgenommenen gegenüber zu treffenden weiteren Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen.

Abteilung 13

Richter am Amtsgericht **W i l l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben He - Hz einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abteilung 13 bereits anhängigen Verfahren, soweit diese bis zum 30.09.2009 eingegangen sind
- b) ab 01.08.2011 bis 31.08.2012: Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben U und Y, einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abteilung 7 anhängigen Verfahren
- c) ab 01.10.2011 bis 31.08.2012: Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Ha-Hi und L, einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abteilung 7 anhängigen Verfahren

I. D. Einzelrichter in Bußgeldsachen

Es sind 6 Abteilungen für Owi-Bußgeldsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 3:	0,3 AKA
Abteilung 14:	0,0 AKA
Abteilung 15:	0,25 AKA
Abteilung 16:	0,5 AKA
Abteilung 17:	0,5 AKA
Abteilung 19:	0,1 AKA (Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

1. Allgemeiner Turnus bei den Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene:

Die Bußgeldsachen gegen **Erwachsene** werden in einem Turnus mit je **23, ab 01.02.2016 mit 28 und nach Gutschrift von insgesamt 52 Verfahren für die Abteilung 3 mit 31** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet.

Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Bußgeldabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Bußgeldabteilung 3 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Bußgeldabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Bußgeldabteilung 3	(bis auf weiteres) 3, danach (s.u.): 6
Bußgeldabteilung 14	0
Bußgeldabteilung 15	5
Bußgeldabteilung 16	10
Bußgeldabteilung 17	01.02.2016 10

Die Reduzierung der Abteilung 3 von 0,55 AKA auf 0,3 AKA zum 01.11.2015 erfolgt durch 52 Gutschriften. Sobald die Abteilung 3 im Jahr 2016 52 Zuteilungen erhalten hat, erhöht sich der Turnus automatisch wieder auf 6 Verfahren; ab diesem Zeitpunkt wird der Turnus sich auf 31 Verfahren erhöhen.

Die Aufstockung der Abteilung 17 von 0,25 AKA auf 0,5 AKA zum 01.02.2016 erfolgt durch 52 Lastschriften. Der Abteilung 17 werden daher die nächsten 52 Eingänge ab 01.02.2016 - ohne Anrechnung auf den Turnus - zugeteilt.

2. Turnus bei den Erzwingungshaftssachen u.a. gegen Erwachsene:

Die Erzwingungshaftssachen einerseits und die Rechtshilfesachen, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit in Bußgeldsachen gegen Erwachsene andererseits werden jeweils gesondert und nach dem unter 1. festgelegten Turnus, jedoch gleichmäßig verteilt.

Abteilung 3

Richterin am Amtsgericht **K r o h e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 16, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 17

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren,
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben S – Z, soweit diese bis 31.05.2015 eingehen. Ab 01.06.2015 werden diese Verfahren nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 14

Richterin am Landgericht **G a g e l m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 15

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A, B, F bis H soweit diese bis 30.04.2015 eingehen.

Abteilung 15

Richter am Amtsgericht **D r . L e s e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 8; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 16

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben C-E, soweit diese bis 31.05.2015 eingehen. Ab 01.06.2015 werden diese Verfahren nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 16

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 3; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 15

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG(Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben I - R, soweit diese bis 31.05.2015 eingehen. Ab 01.06.2015 werden diese Verfahren nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 17

Richterin C r e e m e r s, ab 01.05.2016: Richterin am Amtsgericht K ü f n e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 7, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 3

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A, B, F bis H soweit diese in der Zeit von 01.05.2015 bis 31.05.2015 eingehen. Ab 01.06.2015 werden diese Verfahren nach dem in I.D.2 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 18 s. I E: Privatklagen

Abteilung 19

Richter am Amtsgericht W o l f

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 1

Ordnungswidrigkeiten in Jugendsachen einschließlich Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Ermittlungstätigkeit gegen jugendliche und heranwachsende Betroffene.

I. E. Privatklagen

Abteilung 18

Richter am Amtsgericht Dr. L e s e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5

- a) Privatklagesachen
- b) Fachaufsicht gemäß § 41 AGGVG betreffend Sühneversuch in Privatklagesachen bei den Gemeinden.

I. F. Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten

Abteilung 115

Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder

Stellvertretung: der/die Richter/in der Abteilung 7 bis 30.04.2016; ab 01.05.2016 der/die Richter/in der Abteilung 12. Diese Vertretungstätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Weiterer Stellvertreter ist zunächst der Richter/in (bzw. dessen Vertreter) der Abteilungen 7 bis 12 entsprechend der Zuständigkeit nach Buchstaben.

Weiterer Stellvertreter ist danach der jeweils dienstjüngste, in Strafsachen eingesetzte Planrichter. Ist kein Planrichter anwesend, so kann im Weiteren auch ein nicht planmäßig eingesetzter Richter der Strafabteilung herangezogen werden; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich nach dem Lebensalter.

Soweit eine Zuständigkeit der Abteilung 115 begründet ist, geht diese allen anderen Zuständigkeiten vor. Der jeweilige Haftrichter ist im Rahmen der Zuständigkeit der Abt 115 Jugendrichter im Sinne von § 23 Justiz-ZuVOJu.

- a) Sämtliche haft- und ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten bzw. Handlungen mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung.
 - bb) Ermittlungsrichterliche Vernehmung – auch Videovernehmung außer denen von Personen, die unter aa) fallen - von Zeugen
 - cc) Pflichtverteidigerbestellung, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haftbefehlseröffnung steht
 - dd) Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in verkehrsstrafrechtlichen Verfahren
 - ee) Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in UJs-Sachen
- b) alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls festgenommenen Beschuldigten gemäß § 115 a StPO von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt und vernommen wird, zu treffen sind ("Richter des nächsten Amtsgerichts")
- c) Vertretung des zuständigen Abteilungsrichters hinsichtlich aller Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem beim Amtsgericht Heidelberg bereits angeklagten Beschuldigten entweder nach vorläufiger Festnahme gem. §§ 125 Abs. 2, 129 StPO oder nach Festnahme aufgrund eines bereits vom Abteilungsrichter nach §§ 112, 112 a, 230 oder 453 c StPO erlassenen Haftbefehls gemäß §§ 126 Abs. 2, 114-115, 116, 116 a StPO zu treffen sind.

- d) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem vorläufig festgenommenen Beschuldigten, der bei einem auswärtigen Gericht angeklagt ist, am Tage der Festnahme gemäß § 129 StPO zu treffen sind.
- e) Bis 30.04.2015 und ab 01.08.2015 gilt: Für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a StPO gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten sowie für die nach bereits erfolgter Anordnung der einstweiligen Unterbringung dem Festgenommenen gegenüber zu treffenden weiteren Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- f) Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, Maßnahmen aufgrund § 415 FamFG in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz.

Die Abteilung wird mit 0,5 AKA bewertet.

II.

Abteilungen für Zivilsachen (20 - 30, 45, 61)

A. Vorbemerkung

In der Geschäftsverteilung der Zivilabteilungen schließt der Begriff "Zivilsache" alle Zwangsvollstreckungssachen sowie alle nicht anderweitig zugewiesenen echten Streitverfahren in FG-Sachen und Rechtshilfesachen ein. Ausgenommen sind Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, sowie Insolvenzverfahren.

B. Zuteilungsverfahren

1. Die eingehenden Zivilsachen einerseits und die Mietsachen im Sinne von II. H 2) a) andererseits - ohne Rechtshilfe und Beweissicherungsanträge - einschließlich der Abgabe von Mahnsachen (s.u. II H 2) gehen, mit Eingangsstempel versehen, an den Listenführer. Der Listenführer ordnet die pro Tag eingegangenen Sachen jeweils in der alphabetischen Reihenfolge unter Beachtung der maßgebenden Bezeichnung des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Schuldners. In dieser Reihenfolge erfasst er die eingegangenen Verfahren in der festgelegten Turnusliste mit Datum. Das so gebildete Aktenzeichen schreibt der Listenführer auf den Vorgang und gibt ihn der zuständigen Abteilung. Das Namensverzeichnis wird zentral geführt.
2. Für Rechtshilfesachen, für selbständige Beweisverfahren ohne Mietsachen bzw. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen), für selbständige Beweisverfahren in Mietsachen und für Erinnerungen einschließlich Wertfestsetzungen in Notariats- und Grundbuchsachen u.a. und in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einschließlich der Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz wird je eine gesonderte Turnusliste geführt (Turnusliste AR, Turnusliste H, Turnusliste HM, Turnusliste UR und Turnusliste X). Die Turnuslisten AR, H, UR und X werden geführt wie der allgemeine Turnus (s.u. II H 2 c); die Turnusliste HM wird geführt wie der Turnus in Mietsachen (s.u. II. H 2 a).

3. M-Sachen (ausgenommen Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher) werden nach Buchstaben auf die Richterabteilungen zur Bearbeitung verteilt. Für die bei den jeweiligen Abteilungen angegebenen Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Schuldners bei Eingang der Sache maßgebend nach den Grundsätzen unter C.
4. Für Abänderungsklagen, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsabwehrklagen und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 323, 731, 767, 578 ZPO) ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess behandelt hat, unter Anrechnung auf den Turnus. Ausgenommen hiervon sind Mietsachen über Räume, die vormals nicht in einer Mietrechtsabteilung (Abteilung 21, 25, 26, 30) anhängig waren. Diese Mietsachen werden nach dem allgemeinen Mietrechtsturnus den Mietrechtsabteilungen zugeordnet. Existiert die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.
5. Werden Verfahren aus einer nicht mehr existenten Abteilung wieder angerufen oder zurückverwiesen, so wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

C. Grundsätze für die Ermittlung der alphabetischen Reihenfolge

1. Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge in Zivilsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners bzw. Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al bleiben außer Betracht.
2. Im Übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Antragsgegners vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der (dem Artikel folgende) erste Buchstabe (z. B. bei "Kath. Fürsorgeverein" der Buchstabe "K"). Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist, wenn ein Familienname enthalten ist, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Ist kein Familienname enthalten, ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Wenn neben der Firma Einzelpersonen Antragsgegner sind, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist die Firma maßgebend. Ansonsten gilt die Regelung im Falle mehrerer Beklagter.
Ist gerichtskundig oder wird in Zweifelsfällen in Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistern festgestellt, dass eine Firma (Verein, Genossenschaft) in einer für die Einordnung in die tägliche alphabetische Reihenfolge erheblichen Weise unrichtig bezeichnet ist, so ist dies zu vermerken. Es ist bei der Einordnung von der richtigen Bezeichnung auszugehen.
3. Bei mehreren Antragsgegnern entscheidet der Anfangsbuchstabe des nach der Buchstabenfolge vorgehenden Namens.
4. Bei Anträgen gegen Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Gemeinde.

5. Bei Anträgen gegen den Fiskus bzw. juristische Personen mit Länder- oder Nationalitätenbezeichnungen ist der Eigenname maßgebend (z.B. bei "Bundesrepublik Deutschland" der Buchstabe "D", bei "Land Baden-Württemberg" der Buchstabe "B", bei "Deutsche Bahn AG" der Buchstabe "B").
6. Es sind weiter maßgebend:
 - a) In Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Name des Verschollenen, in anderen Aufgebotsverfahren der Name des Antragstellers,
 - b) bei Klagen nach §§ 771 und 805 ZPO der Name des Schuldners, bei dem gepfändet ist,
 - c) bei Klagen gegen Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter oder Nachlassverwalter der Name des Gemeinschuldners, Schuldners oder Erblassers,
 - d) bei Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (4. Buch der ZPO) ist der Name des in der anhängigen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage genannten Beklagten maßgebend.
7.
 - a) Gehen an einem Tag gegen denselben Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der nach Ziff. 1 - 6 zu ermittelnde Buchstabe des Antragstellers. Macht derselbe Antragsteller gegen denselben Antragsgegner am gleichen Tag mehrere Verfahren anhängig, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des angegebenen Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.
 - b) Gehen an einem Tag gegen verschiedene Beklagte mit dem gleichen Nachnamen mehrere Verfahren ein, so werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen geordnet. Sind auch die Vornamen gleich, so entscheidet sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, der gemäß Ziff. 1 - 6 zu ermitteln ist.
8. Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.

Ist sowohl ein Arrest- bzw. einstweiliges Verfügungsverfahren als auch ein Hauptsacheverfahren anhängig oder war ein Arrest- bzw. einstweiliges Verfügungsverfahren und wird später ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist die Abteilung zuständig, bei dem zeitlich gesehen das erste Verfahren anhängig gemacht wurde. Wurde das zeitlich nachfolgende Verfahren zunächst bei einer anderen Abteilung eingetragen, so erfolgt die Übernahme ohne Anrechnung auf den Turnus. Gehen beide Verfahren gleichzeitig ein, so folgt die Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens dem des einstweiligen Verfügungs- bzw. Arrestverfahrens.

Selbständige Beweisverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.
9. Unter Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen fallen auch die Ersuchen der Ausgleichs-, Feststellungs- oder Versorgungsämter sowie Ersuchen der Kartellbehörden gemäß § 54 Abs. 6 GWB.

10. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
11. Soweit bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Art die Verfahrensvorschriften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, sind für diese Verfahren die jeweiligen Zivilabteilungen zuständig, wenn die Sachen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung einer Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit oder einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
12. Für die Zuschreibung gilt folgende Regelung:
 - a) Wird eine Rechtssache zurückverwiesen oder nach Ablage gemäß § 7 Nr. 2 und 3 Aktenordnung fortgesetzt, so verbleibt sie im bisherigen Referat. Dasselbe gilt für abgetrennte Verfahren, für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.
 - b) Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozess zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus.
13. Zur Entscheidung von Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers ist der in C-Sachen erkennende Richter zuständig, Zwangsvollstreckungssachen nach §§ 887 ff. ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

Bei Klagen nach § 731 ZPO ist die Abteilung zuständig, die im Hauptstreit tätig war, einschließlich der Familiengerichtsabteilungen ohne Anrechnung auf den Turnus.
14. Anträge im selbständigen Beweisverfahren im Rahmen von laufenden Prozessen erhalten nach der Aktenordnung kein neues Aktenzeichen, sie gehen deshalb auch nicht in den H-Turnus.
15. Falls nach vorangegangenem Mahnverfahren gegen Gesamtschuldner über die Turnuszuteilung verschiedene Abteilungen zuständig werden, ist der Richter des ersten Eingangs verpflichtet, auch die weiteren Verfahren zu übernehmen ohne Anrechnung auf den Turnus.
16. Falls die Verbindung zweier Verfahren beantragt wird, erfolgt diese nach Absprache der betroffenen Richter.
17. Für den Fall, dass eine unzulässige Streitgenossenschaft Klage erhebt oder verklagt wird, sind die gemäß § 145 ZPO abzutrennenden Verfahren unter dem Datum des Trennungsbeschlusses unter Anrechnung auf den Turnus demselben Richter zuzuweisen.
18. Eine einmal angenommene interne Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn sich erst nach streitiger mündlicher Verhandlung oder einem ihr entsprechenden Zeitpunkt die Unzuständigkeit herausstellt.
19. Ein nach Erlass eines Mahnbescheides und Eingang eines Widerspruchs einer Richterabteilung zugewiesenes zivilprozessuales Verfahren verbleibt in dieser Abteilung, auch wenn später der Widerspruch zurückgenommen wird, daraufhin Vollstreckungsbescheid erlassen und hiergegen wieder Einspruch eingelegt wird.

II. H. Richterabteilungen in Zivilsachen

1. Allgemeines

Es sind 12 Abteilungen für Zivilsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 20:	0,1 AKA
Abteilung 21:	0,9 AKA (0,7 Zivil + 2 x 0,1 AKA Verwaltung)
Abteilung 22:	0,25 AKA
Abteilung 23:	0,75 AKA
Abteilung 24:	0,4 AKA
Abteilung 25:	0,5 AKA
Abteilung 26 :	1,0 AKA
Abteilung 27:	1,0 AKA
Abteilung 28:	0,75 AKA
Abteilung 29:	0,0 AKA
Abteilung 30:	0,75 AKA
Abteilung 45:	0,4 AKA

2. Turnus

Bei den C-Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- allgemeine C-Sachen,
- diejenigen C-Sachen, die Mietsachen zum Gegenstand haben; die Zuteilung jeweils erfolgt nach II.B.1 und
- diejenigen C- Sachen, die Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ betreffen..

Soweit Zuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen, sind sie bei den einzelnen Zivilabteilungen abschließend aufgeführt.

a) Turnus für Mietsachen über Räume

Streitigkeiten zwischen Mietern, Nutzern und Vermietern - auch untereinander - im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen um Sinne des § 29a Abs. 1 ZPO (Mietsachen) - mit Ausnahme von Miet-H-Sachen - werden den Zivilabteilungen 21, 25, 26 und 30 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Die Eingänge an Mietsachen werden wie folgt verteilt („Eberbacher Sachen“ (s. Abteilung 26) gehen dem Turnus für Mietsachen vor):

Die Mietsachen werden in einem Turnus von je 4 Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Miet-Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 21	1
Zivilabteilung 25	1
Zivilabteilung 26	1
Zivilabteilung 30	1

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

b) Turnus für Europäische Verfahren

C- Sachen, die Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ betreffen (europäische Verfahren), werden, soweit sie ab 01.04.2014 eingehen, der Zivilabteilung 30 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Europäische Verfahren gehen dem Turnus für Mietsachen und der Einordnung als „Eberbacher Sache“ vor.

c) Allgemeiner Turnus

Soweit die Eingänge in Zivilsachen nicht unter II. H 4. einer Abteilung zugewiesen wurden, werden diese allgemeinen Zivilsachen in einem Turnus **mit 114** durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach II. B. 2.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 20	2
Zivilabteilung 21	14
Zivilabteilung 22	5
Zivilabteilung 23	15
Zivilabteilung 24	8
Zivilabteilung 25	0
Zivilabteilung 26	20
Zivilabteilung 27	20
Zivilabteilung 28	15
Zivilabteilung 29	0
Zivilabteilung 30	15 Verfahren.

Die Abteilung 26 erhält ab 01.04.2016 unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus 36 Gutschriften.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit einer Zivilabteilung besteht, werden der betreffenden Abteilung zugeteilt und als nächst offene Eingänge dieser Abteilung im Turnus angerechnet. Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

d) Reduzierung der Abteilung 23 bzw. Aufstockung der Abteilung 27

Die Abteilung 23 soll zum 01.02.2016 um 0,25 AKA reduziert, die Abteilung 27 soll zum gleichen Zeitpunkt um 0,25 AKA aufgestockt werden. Die Aufstockung der Abteilung 27 von 0,25 AKA auf 1,0 AKA zum 01.02.2016 erfolgt durch 58 Lastschriften zulasten der Abteilung 27 bei gleichzeitiger Gutschrift von 58 Verfahren zugunsten der Abteilung 23..

e) Abteilungen 28 und 29

Die Abteilung 29 wird zum 01.02.2016 aufgelöst; zu diesem Zweck sollen alle zu diesem Zeitpunkt offenen Verfahren auf die Abteilung 28 übertragen werden.

Für die Altverfahren der Abteilungen 28 und 29 gilt folgendes:

Sämtliche auf Abteilung 28 bis zum 31.12.2014 anhängig gewesenen Verfahren, die wieder angerufen werden oder in denen sonstige richterliche Tätigkeit erforderlich wird, werden auf Abteilung 26 geführt.

Bei Wiederanruf von Altverfahren der Abteilung 29, die bis zum 31.01.2015 eingegangen sind, werden ungerade Aktenzeichen der Abteilung 28 und gerade Aktenzeichen der Abteilung 27 zugewiesen. Dies gilt auch, wenn sonstige richterliche Tätigkeit erforderlich wird.

Bei Wiederanruf von Altverfahren der Abteilung 29, die ab 01.02.2015 eingegangen sind, werden diese Verfahren der Abteilung 28 zugewiesen. Dies gilt auch, wenn sonstige richterliche Tätigkeit erforderlich wird.

3. Bewertungsvorschriften

Eine Mietsache wird im Turnus für C-Sachen als 1,2 C-Sachen gezählt und der jeweiligen Abteilung gut geschrieben. Gleiches gilt für ein Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“.

4. Abteilungen

Abteilung 20

Richterin am Amtsgericht **S c h m i d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 25

Zivilsachen nach Turnus

Abteilung 21

Richterin am Amtsgericht **P u h l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 45; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 27

- a) Zivilsachen - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, soweit sie ab 01.10.2011 eingehen
- b) M-Sachen: B, D, X bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: B, I

- c) Erinnerungen gem. § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (Abteilung 1 M); diese Tätigkeit wird mit 0,0 AKA bewertet
- d) Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher und alle die Gerichtsvollzieher betreffenden Angelegenheiten; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
- e) Abteilungsleitung und Pressesprecher für die Zivilabteilungen; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
- f) Ständige Vertreterin der Direktorin des Amtsgerichts

Abteilung 22

Richterin am Amtsgericht **B a u m**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 27; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 21

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: U, bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: T, U

Abteilung 23

Richterin am Amtsgericht **N e u r e i t h e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 26; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 27

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: K, R, T, bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: C, M
- c) Entschuldungsamt

Abteilung 24

Richterin am Amtsgericht **B i e d e r m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 25, zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 28

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: E, I, bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: E, P
- c) Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 1 der 40. DVO zum Umstellungsgesetz

Abteilung 25

Richter am Amtsgericht **D r. S ö l l n e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 24; zweiter Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Mietsachen nach Turnus, soweit sie ab 01.10.2011 eingehen
- b) M-Sachen: H, N, O, bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: R, St

Abteilung 26

Richter am Amtsgericht **P e d a l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 23; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 30

- a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, weiter vorab eingehende Eberbacher Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus - "Eberbacher Sachen" sind Klagen und einstweilige Anordnungen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllnbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit gemäß § 13 ff. ZPO für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge in einer dieser Gemeinden wohnt.
- b) M-Sachen: F, M, Y, bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: K, S ohne Sch und St, X

Abteilung 27

Richterin **Dr. K o h l s**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 22; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 23

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: C, J, L, bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: F, G, H

Abteilung 28

Richter **F u c h s**

Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 30; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 24

Für die Zeit vom 22.10.2015 bis 30.11.2015 gilt folgende Vertretungsregelung:

Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 29; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 30, zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 27

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: A, Q, soweit sie ab 01.04.2015 eingehen und S, soweit sie ab 01.12.2015 bis 31.12.2105 eingehen; ab 01.01.2016: A, D, L
- c) Sämtliche am 31.12.2014 noch offene Verfahren der Abteilung 28 werden der Abteilung 26 ohne Ausgleich zugeschrieben. Verfahren, die vor dem 31.12.2014 in der Abteilung 28 abgeschlossen wurden und die wieder angerufen werden oder in denen richterliche Tätigkeiten erforderlich werden, werden in der Abteilung 26 geführt bzw. vom in diesem Referat zuständigen Richter bearbeitet.

Abteilung 29

Richter **F u c h s**

Stellvertreter/in: der/die Richter/in der Abteilung 30; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 24

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: A, Q, soweit sie bis 31.03.2015 eingehen, S, soweit sie bis 30.11.2015 eingehen

Abteilung 30

Richter am Amtsgericht Dr. L e s e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 28; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 26

- a) Zivilsachen nach Turnus - - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, soweit sie ab 01.03.2015 eingehen und weiter vorab ab 01.04.2014 eingehende Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007
- b) M-Sachen: G, P, V bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: J, N, O, Sch, Z
- c) Rechtshilfeersuchen in Vollstreckungssachen
- d) Vollstreckbarerklärungen gem. § 796a ZPO

Abteilung 45

Richterin am Amtsgericht S c h m i d t

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 21; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 25

- a) WEG-Sachen
- b) M-Sachen: W, Z bis 31.12.2015, ab 01.01.2016: Q, V, W, Y

II. I. Konkurs- und Insolvenzgericht

1. Allgemeines

Es sind 3 Abteilungen für Konkurs- und Insolvenzsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 51 : 0,3 AKA

Abteilung 55 : 0,25 AKA

Abteilung 56 : 0,1 AKA

2. Zuständigkeit

Grundsätze für die Ermittlung der richterlichen Zuständigkeit in Insolvenzsachen

- a) Maßgebend für die richterliche Zuständigkeit der Neueingänge in Insolvenzsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al bleiben außer Betracht, ebenso Zusätze wie „Firma“ usw.
- b) Bei juristischen Personen, OHG und KG ist der erste Buchstabe der Firma maßgeblich. Bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten.
Maßgebend ist ggf. die Eintragung in einem öffentlichen Register.

3. Abteilungen

Abteilung 51

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 55; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A - R im Eröffnungsverfahren
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A -R

Abteilung 55

Richterin am Amtsgericht **B a u m**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 55; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 56; 3. Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Verbraucherinsolvenzverfahren, die ab 01.04.09 eingehen,
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren
- c) Richterliche Entscheidungen nach §§ 5,6 Beratungshilfegesetz, soweit nicht gesondert anderweitig zugewiesen, einschließlich aller in der Abteilung bereits anhängiger Verfahren

Abteilungen 55A und 55B

Die Abteilungen gehen in Abteilung 55 auf.

Abteilung 56

Richterin am Amtsgericht **P u h l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 51; 2. Stellvertreter der/die Richterin der Abteilung 55; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z im Eröffnungsverfahren
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z (auch Altverfahren).

III.

Familiengericht

Die Familiengerichtsabteilungen sind ausschließlich für alle Familiensachen (§ 111 FamFG) zuständig sowie für Rechtshilfe in Familiensachen.

Alle Familiensachen werden den Referaten 31-38 im Turnus zugeteilt, wobei die Regelungen für die Zuteilung in Zivilsachen (II. B. der Geschäftsverteilung) entsprechend anzuwenden sind. Vom Turnus ausgenommen sind die Verfahren, die der Abteilung 39 zugewiesen sind.

Ergänzend gilt:

a) Bei gleichen Familiennamen ist der erste Vorname des Antragsgegners maßgebend, bei gleichen Vornamen werden die Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

b) Ist eine Familiensache nach dem 31.12.10 anhängig geworden, so werden sämtliche folgende Verfahren bei Personenidentität einer der beteiligten Personen demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Existieren mehrere Verfahren mit einer Personenidentität in verschiedenen Referaten, erfolgt die Zuteilung an das Referat mit dem Verfahren jüngeren Eingangsdatums.“

Besteht schon eine Zuständigkeit einer Abteilung in einer Familiensache und wird ein Antrag auf Videovernehmung eines Kindes gestellt, begründet dies die Zuständigkeit der Abteilung auch für die Videovernehmung vor der turnusmäßigen Zuteilung, sofern es sich um ein Kind eines der Beteiligten der Familiensache handelt. Eine solche Zuständigkeit aufgrund der Vorbefassung wird auf den Turnus der Zuteilung bei der Videovernehmung angerechnet.

Eine Vorbefassung durch eine Videovernehmung zieht in gleicher Weise eine Zuständigkeit für Verfahren in Familiensachen nach sich.

c) Erledigte Sachen, in denen das Gericht zum Beispiel durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung usw. tätig wird, fallen wieder in die Zuständigkeit des Referats, in dem das Verfahren erledigt wurde. Besteht dieses Referat nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

d) Anträge auf Erlass eines Arrestes oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, sowie Unterbringungsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus sofort zugeteilt, die Regelung unter b) gilt entsprechend .

e) AR-Sachen und FH-Sachen werden nach jeweils gesonderter Turnusliste zugeteilt, wobei die Reihenfolge des Turnus und die obengenannten Grundsätze entsprechend gelten. Eine Vorbefassung mit einem AR oder FH-Verfahren führt ebenfalls zur Zuteilung in einem nachfolgenden F-Verfahren entsprechend den unter b) ausgeführten Grundsätzen.

III. J. Richterabteilungen in Familiensachen

1. Allgemeines

Es sind 10 Abteilungen für Familiensachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 31 : 0,5 AKA
 Abteilung 32 : 0,4 AKA
 Abteilung 33 : 0,5 AKA
 Abteilung 34 : 0,4 AKA
 Abteilung 35 : 0,5 AKA
 Abteilung 36 : 0,5 AKA
 Abteilung 37 : 0,5 AKA
 Abteilung 38 : 0,5 AKA
 Abteilung 39: 0,1 AKA
 Abteilung 46: 0,5 AKA

2. Turnus

Die Eingänge in Familiensachen werden in einem Turnus von je **43** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Familienabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Familienabteilung 31 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Familienabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach III. e.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus

Familienabteilung 31	5
Familienabteilung 32	4
Familienabteilung 33	5
Familienabteilung 34	4
Familienabteilung 35	5
Familienabteilung 36	5
Familienabteilung 37	5
Familienabteilung 38	5
Familienabteilung 46	5

2a. Umverteilung

Für die Abteilungen 36 und 46 wird folgende ergänzende Regelung getroffen, soweit Verfahren betroffen sind, die vor dem 30.04.2013 im Referat 36 eingegangen sind und die nicht am 01.05.2013 zwischen den Abteilungen 36 und 46 verteilt wurden (Bestand Referat 36 alt):

Nach § 7 AktO weggelegte und wieder angerufene Verfahren sowie Rückläufer aus der Rechtsmittelinstanz aus dem Referat 36 (alt) werden den Referaten 36 und 46 nach dem Datum der Wiederanrufung bzw. dem Datum des Eingangs des Rückläufers – beginnend mit Referat 36 – abwechselnd zugeteilt.

Neueingänge, bei denen es Altverfahren zwischen den Beteiligten gibt, die nach 2005 abgeschlossen worden sind und für die daher wegen Vorbefassung nach dem Turnus eine Direktzuweisung an Referat 36 erfolgen würde, werden den Referaten 36 und 46 nach dem Datum des Eingangs– beginnend mit Referat 36 – abwechselnd zugeteilt.

3. Kindliche Videovernehmung

Die Familienabteilungen übernehmen ab 01.08.2013 die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung nach dem Turnus in der im folgendem aufgeführten Reihenfolge:

1. Richter/in der Abteilung 31
2. Richter/in der Abteilung 32
3. Richter/in der Abteilung 33
4. Richter/in der Abteilung 34
5. Richter/in der Abteilung 35
6. Richter/in der Abteilung 36
7. Richter/in der Abteilung 37
8. Richter/in der Abteilung 38
9. Richter/in der Abteilung 46

Sobald der Turnus vollendet ist, beginnt er von neuem.

Die Vorbefassungsregelung, die sich aufgrund von III. b) ergibt, ist vorrangig zu beachten.

4. Abteilungen

Abteilung 31

Richter F r o n e b e r g

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 32 bis zum 12.05.2016

Ab dem 13.05.2016 gilt die im Folgenden festgesetzte Vertretungsregelung für a) und c).

Es vertritt

Richter/in der Abteilung 37	die Verfahren mit den Endziffern 0 bis 5
Richter/in der Abteilung 36	die Verfahren mit den Endziffern 6-8
Richter/in der Abteilung 35	die Verfahren mit der Endziffer 9

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für die Abteilung 32
- c) ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 32

Richter am Amtsgericht **Dr. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 31

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 33

Richter F r o n e b e r g

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 34 bis 12.05.2016

Ab dem 13.05.2016 gilt die im Folgenden festgesetzte Vertretungsregelung.

Es vertritt

Richter/in der Abteilung 32	die Verfahren mit der Endziffern 0 bis 4
Richter/in der Abteilung 46	die Verfahren mit der Endziffern 5, 6, 7,
Richter/in der Abteilung 35	die Verfahren mit der Endziffer 8, 9

- a) Familiensachen nach Turnus, vorab Eberbacher Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus. Für die Zeit vom 01.12.2015 bis 17.01.2016 fallen die Eberbacher Sachen in den allgemeinen Turnus. Danach werden sie wieder vorab der Abteilung 33 zugeschrieben. "Eberbacher Sachen" sind Familiensachen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllnbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge oder die anzuhörende Person in einer dieser Gemeinden wohnt. Die Regelung unter III b gilt insoweit nicht.
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 34

Richter am Amtsgericht **Dr. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 35

Richterin am Amtsgericht **Schönung**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 46

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 36

Richterin am Amtsgericht **S c h ö n u n g**

Stellvertreter/in : Der/die Richter/in der Abteilung 38.

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 37

Richter am Amtsgericht **K a s t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 36

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 38

Richter am Amtsgericht **K a s t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 35

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 39

Richter am Amtsgericht **D r. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

- a) Adoptionssachen (§ 186 FamFG)
- b) Maßnahmen nach §§ § 53, 67 Abs. 4, 104 Abs. 4 JGG

Abteilung 46

Richterin am Amtsgericht **D r. S a m m a r i**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

IV. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

Es sind 25 Abteilungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilungen	4002-4005 und 4007:	1,0 AKA
Abteilungen	4001, 4006, 4008-4017:	0,6 AKA
Abteilung	4018:	1,0 AKA
Abteilungen	4019-4022:	0,5 AKA
Abteilungen	43/48:	0,1 AKA
Abteilung	47:	0,0 AKA

Die Abteilungen 4001-4022 sind zuständig in den den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG), soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den in den einzelnen Abteilungen genau **näher bezeichneten Städten/Stadtteilen/Gemeinden** haben oder bei denen die Zuständigkeit nach § 272 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 FamFG bzw. nach § 313 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 FamFG aufgrund der o.g. Orte begründet wird.

Bei Verfahren, deren Zuständigkeit nach §§ 272 Abs. 2 oder 313 Abs. 2 FamFG begründet ist, erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die einstweilige Anordnung zur etwaigen Einleitung des Hauptsacheverfahrens Mitteilung nach §§ 272 Abs. 2 Satz 2 bzw. 313 Abs. 2 Satz 2 FamFG und ggf. Übersendung der Akten zur Weiterbearbeitung an das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen örtlich zuständige Gericht bzw. an die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen örtlich zuständige Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg.

Die Abteilungen 4001-4022 sind zugleich zuständig für die bis 31.08.2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Tätigkeiten sowie für gesundheitliche Fürsorge- und Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Unterbringungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind

Abteilungen 4002 – 4005 und 4007

Richterin am Amtsgericht **D i n t e r**

Stellvertreter/in: Der/Die Richter/in der Abteilung 4018

Edingen-Neckarhausen (Abteilung 4002), Dossenheim (Abteilung 4003), Eppelheim (Abteilung 4004), 69126 Heidelberg (Boxberg, Emmertsgrund, Rohrbach, Südstadt) (Abteilung 4005), Schmiederklinik (Abteilung 4007).

Abteilungen 4001, 4006, 4008-4017

Richterin am Amtsgericht **B i e d e r m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilungen 4019 - 4022

Ilvesheim (Abteilung 4001), 69118 Heidelberg (Schlierbach, Peterstal, Ziegelhausen; Abteilung 4006), Eberbach (Abteilung 4008), Schönbrunn (Abteilung 4009), Schönau (Abteilung 4010), Heddesbach (Abteilung 4011), Heiligkreuzsteinach (Abteilung 4012), Wilhelmsfeld (Abteilung 4013), Neckargemünd (Abteilung 4014), Wiesenbach (Abteilung 4015), Bammatal (Abteilung 4016), Gaiberg (Abteilung 4017)

Abteilung 4018

Richterin am Amtsgericht **K o e s t e r-B u h l**,

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilungen 4002 – 4005 und 4007

Heidelberg **ohne** die PLZ 69126, 69124, 69118 und Schmiederkliniken (Abteilung 4018)

Abteilungen 4019 – 4022

Richter am Amtsgericht Dr. Söllner

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilungen 4001, 4006, 4008-4017

Nußloch (Abteilung 4019), Sandhausen (Abteilung 4020), Leimen (Abteilung 4021), 69124 Heidelberg (Kirchheim; Abteilung 4022).

Abteilung 43

Richter am Amtsgericht Dr. O e t t e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

Registersachen (§ 374 Nr. 4 und 5 FamFG)

Abteilung 45

s. unter II. H: Abteilungen für Zivilsachen

Abteilung 46

s. unter III. J: Abteilungen für Familiensachen

Abteilung 47

Richter am Amtsgericht **D r. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

Landwirtschaftssachen im Sinne des LwVfG, auch soweit sie vor dem 01.08.2011 eingegangen sind; die noch offenen Verfahren werden vom Referat 23 d) übernommen.

Abteilung 48

Richter am Amtsgericht Dr. O e t t e r

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

- a) Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz vom 10.09.1980
- b) Verfahren der elterlichen Sorge, der Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Adoptionen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden
- c) Personenstandssachen
- d) sämtliche Pflegschaftsverfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht
- e) Mitteilungen in Verfahren zur Überleitung von Stockwerkseigentum in Wohnungseigentum (§ 40 Abs. 3 S. 1 bad.-württ. AGBGB)
- f) sonstige und weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind

Abteilungen 51, 55 und 56

s. unter II. I: Konkurs- und Insolvenzgericht

V. Allgemeine Regelungen

A. Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters

Soweit nicht vorstehend eine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters:

- a) Bei den Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Jugendgericht und Jugendschöffengericht sind alle Richter in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Jugendrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
- b) Bei den Abteilungen für Zivilsachen und beim Insolvenzgericht sind alle Zivilrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
- c) Bei den Familiengerichten und den Abteilungen für Freiwillige Gerichtsbarkeit sind alle Familienrichter und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Heranziehung zur weiteren Stellvertretung bemisst sich dabei in Schöffengerichtssachen nach der Reihenfolge des Dienstalters, im Übrigen nach der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters von Richtern, die auf Lebenszeit ernannt sind. Ist kein Planrichter anwesend, so wird im Weiteren auch ein nicht planmäßig eingesetzter Richter der Abteilung herangezogen; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich dann nach dem Lebensalter.

Hierbei wird die weitere Stellvertretungstätigkeit für einzelrichterliche Strafabteilungen und Abteilungen für Ordnungswidrigkeiten auf die Dauer eines Monats begrenzt. Nach Ablauf des Monats folgen dem zuständigen jüngsten Richter turnusmäßig für jeweils einen weiteren Monat die nächst älteren zuständigen Richter in der Vertretungstätigkeit nach.

B. Ergänzende Bestimmungen ü. die Zuständigkeit in Kostenangelegenheiten

Für Entscheidungen über

- a) Anträge gemäß Art. XI § 1 KostÄndG
- b) Einwendungen gem. 13 JVKostO
ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist. Falls das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist, ist die Abteilung der Direktorin zuständig.

C. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit

I. In Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Turnuseinteilung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Neueingänge eines Tages werden gesammelt und täglich alphabetisch geordnet. Bei mehreren Betroffenen/Beschuldigten ist der Familienname des jeweils Ältesten maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen zu einem Wort zusammengezogen sind.
- b) Gehen gegen denselben Betroffenen/Beschuldigten an einem Tag verschiedene Verfahren ein, so werden sie dem nach Ziffer 1 a) als zuständig festgestellten Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- c) In Owi-Sachen werden Anzeigen, die denselben Sachverhalt betreffen, dem nach der Zuständigkeitsregelung zuständigen Richter insgesamt zugeteilt unter Anrechnung der zusätzlichen Verfahren auf die folgende Zuteilung.
- d) Im Übrigen wird auf die Grundsätze in Zivilsachen verwiesen, insbesondere auf Nr. 7 a).

2. Für die Schöffengerichte gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- a) Zur Klarstellung wird festgelegt, dass als Neueingänge im Sinne der Ziff. 1 a) neben den Anklagen der Staatsanwaltschaft Heidelberg auch angesehen werden:
 - aa) die Vorlagen der Strafrichter zum Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO,
 - bb) die durch ein höheres Gericht beim Schöffengericht Heidelberg eröffneten Verfahren gemäß § 209 Abs.1 StPO,
 - cc) die von einem auswärtigen Gericht dem Schöffengericht Heidelberg zur Übernahme vorgelegten Verfahren,
 - dd) die Verfahren, in denen ein höheres Gericht die Zuständigkeit des Schöffengerichts Heidelberg bestimmt.

- b) Neueingänge gegen einen Angeschuldigten, gegen den bei einer Abteilung des Schöffengerichts noch ein Verfahren anhängig ist, das noch nicht durch Urteil oder endgültige Verfahrenseinstellung abgeschlossen ist, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der Abteilung zugeteilt, bei der das bisherige Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch im Falle mehrerer Angeschuldigter in einem Verfahren.
- c) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

3. Für die Jugendgerichte gilt zusätzlich folgende Regelung:

Hat gegen den Angeklagten schon einmal eine Hauptverhandlung stattgefunden (Ds-Eintrag oder Cs-Eintrag ohne Geldstrafe), so werden sämtliche folgende Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Bei mehreren Angeklagten entscheidet die Mehrheit der Sonderzuständigkeiten im obigen Sinne; bei Zahlengleichheit der Nachname des jüngsten Angeklagten. Hierbei werden getrennte Turnuslisten nach Ds- und Cs-Verfahren geführt.

4. Für die Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende Grundsätze:

- a) Es ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten bei Eingang der Sache maßgebend. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al, bleiben außer Betracht.
- b) Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen im Hauptverfahren ist zuständig die Abteilung, in die die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Familiennamen fällt; fallen gleichviele Anfangsbuchstaben in verschiedene Abteilungen, ist maßgebend der Familienname des Beschuldigten oder Betroffenen, dessen Lebensalter höher ist.
Sofern Erwachsene aufgrund von Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zusammen mit Jugendlichen und/oder Heranwachsenden zum Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendrichter in Ordnungswidrigkeiten angeklagt oder anderweitig anhängig gemacht werden, bleiben die Erwachsenen bei der vorstehend geregelten Zählweise unberücksichtigt. Wird bei mehreren Beschuldigten nur gegen einen Teil derselben wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so sind die Anfangsbuchstaben des oder der Beschuldigten maßgebend, die wegen eines Verbrechens angeklagt sind.
- c) Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für Rechtshilfesachen und für die Ermittlungsrichtertätigkeit mit Ausnahme von Haftsachen vor Anklageerhebung, für die es bei der normalen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach seinem Buchstaben verbleibt.
- d) Für die Vornahme von Sektionen ist maßgebend der Name des Verstorbenen. Ist der Name unbekannt, so ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.

- e) Bei Beschlagnahme von Postsendungen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Namen des Beschuldigten. Wenn kein Beschuldigter vorhanden ist, so ist zunächst der Anfangsbuchstabe des Absenders und bei unbekanntem Absender der Anfangsbuchstabe des Empfängers der Sendung maßgebend. Stehen weder Absender noch Empfänger fest, ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.
5. Soweit aufgrund eines Ausschreibens eines ausländischen Gericht eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, hat die erste Vernehmung durch den zuständigen Haftrichter zu erfolgen (§§ 21ff, 14, 15 IRG).
Sodann sind die Akten zur weiteren Behandlung der zuständigen Strafabteilung vorzulegen).
6. Für das objektive Verfahren (Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung gem. §§ 440 ff. StPO) ist zuständig die Abteilung, die im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Ist eine solche Person, die als Einziehungsbeteiligte in Frage käme, nicht ersichtlich, so ist das Verfahren unter U (Unbekannt) einzutragen.
7. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig:
- a) Für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
 - b) für Sachen, die vom Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs.3 StPO an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden (s. auch unten Nr. 10)
8. Über ein Ablehnungsgesuch gemäß § 27 Abs. 3 StPO
- Zur Entscheidung über eine Ablehnung der Richter der Abteilungen 1-19 ist der Richter der Abteilung zuständig, der dem Vertreter des abgelehnten Richters in der numerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte dies der Richter selbst sein, der für befangen erklärt wurde, oder dessen Vertreter, ist in Abweichung von Satz 1 der Richter der Abteilung zuständig, der diesem Richter in der numerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt; dies wird ggf. so lange fortgesetzt, bis der zuständige Richter weder der Richter selbst ist, der für befangen erklärt wurde, noch dessen Vertreter. Auf den Richter der Strafabteilung 19 folgt der Richter der Strafabteilung 1.
- Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Abteilung 2 als erweitertes Schöffengericht tagen. Im Falle der Verhinderung des nach dieser Regelung zuständigen Richters gilt die allgemeine Vertretungsregelung bezüglich des Richters, der nach der oben angeführten Regelung zur Entscheidung berufen gewesen wäre.
9. Die Richterinnen und Richter der Abteilungen 3, 14, 15, 16, 17 und 19 bleiben weiter auch dann zuständig, wenn vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren übergegangen wird.

10. Wird ein Urteil in einer Schöffen- oder Jugendschöffengerichtssache, einer Einzelrichterstrafsache, einer Bußgeldsache oder einer Jugendrichtersache von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesen, ist für die Bearbeitung der Richter oder die Richterin zuständig, der/die auch für die Vertretung der Abteilung zuständig ist, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

II. In Zivilsachen, Familiensachen, FG-Sachen, Konkurs- und Insolvenzsachen

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet:

gegen d. Richter/in d. Abteilung 20 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 23
gegen d. Richter/in d. Abteilung 21 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24
gegen d. Richter/in d. Abteilung 22 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 45
gegen d. Richter/in d. Abteilung 23 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 30
gegen d. Richter/in d. Abteilung 24 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 26
gegen d. Richter/in d. Abteilung 25 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 23
gegen d. Richter/in d. Abteilung 26 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 28
gegen d. Richter/in d. Abteilung 27 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 21
gegen d. Richter/in d. Abteilung 28 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 27
gegen d. Richter/in d. Abteilung 29 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 27
gegen d. Richter/in d. Abteilung 30 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 25
gegen d. Richter/in d. Abteilung 31 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37
gegen d. Richter/in d. Abteilung 32 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36
gegen d. Richter/in d. Abteilung 33 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 38
gegen d. Richter/in d. Abteilung 34 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
gegen d. Richter/in d. Abteilung 35 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 31
gegen d. Richter/in d. Abteilung 36 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
gegen d. Richter/in d. Abteilung 37 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
gegen d. Richter/in d. Abteilung 38 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 34
gegen d. Richter/in d. Abteilung 39 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
gegen d. Richter/in d. Abteilung 43 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
gegen d. Richter/in d. Abteilung 45 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 23
gegen d. Richter/in d. Abteilung 46 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
gegen d. Richter/in d. Abteilung 47 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
gegen d. Richter/in d. Abteilung 48 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
gegen d. Richter/in d. Abteilung 51 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 55
gegen d. Richter/in d. Abteilung 55 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 56
gegen d. Richter/in d. Abteilung 56 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 55
gegen d. Richter/in d. Abteilungen 4002 – 4005 und 4007 entscheidet d. Richter/in d. Abteilungen 4008-4017
gegen d. Richter/in d. Abteilungen 4001, 4006, 4008 bis 4017 entscheidet d. Richter/in d. Abteilungen 4002 – 4005
gegen d. Richter/in d. Abteilung 4018 entscheidet d. Richter/in d. der Abteilungen 4019-4022
gegen d. Richter/in d. Abteilungen 4019-4022 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 4018

III. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit die Anhörung von Kranken oder deren Angehörigen zum Zwecke der Einweisung der Kranken in eine Anstalt erforderlich wird, ist nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens des Kranken die entsprechende Abteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig (auch im Falle der Rechtshilfe).

IV. In Rechtspflegerangelegenheiten

Für Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach § 10 RPfIG in Sachen, für die **keine** Zuständigkeit einer Richterabteilung gegeben ist, ist in Zwangsversteigerungssachen und in Insolvenzsachen die Direktorin des Amtsgerichts zuständig; in Zivilsachen die Abteilungsleiterin Zivil, in Strafsachen die Abteilungsleiterin Straf, in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG der Abteilungsleiter Familie, in Betreuungssachen die Abteilungsleiterin Betreuung und in allen sonstigen Angelegenheiten der Abteilungsrichter der Abteilung 48.

D. Überlange Verfahrensdauern

Aufgrund des zum 03.12.2011 in Kraft getretenen „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011“ wird beschlossen, dass dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg, dieses vertreten durch die Direktorin des Amtsgericht Kretz, mit Wirkung zum 03.12.2011 in den jeweils betroffenen Verfahren jede Verzögerungsrüge nach § 198 GVG unter Vorlage der gesamten Verfahrensakte unverzüglich vorzulegen ist. Weiter ist der Direktorin des Amtsgerichts die Erledigung des Verfahrens – ebenfalls unter Vorlage der Akte – mitzuteilen.

E. Akteneinsichtersuchen

Die Akteneinsichtersuchen sind seit 01.12.01 durch Organisationsverfügung auf die jeweiligen Abteilungsrichter übertragen worden.

F. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Der Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist der jeweilige Vertreter der Abteilung.

G. Wirkungen der Änderung der Geschäftsverteilung

Soweit nicht anders geregelt, betrifft eine gegenüber der bisherigen Geschäftsverteilung geänderte Zuweisung der Verfahren an Abteilungen nur solche Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung anhängig werden. Demgegenüber betreffen entsprechende Änderungen beim Betreuungsgericht auch bereits anhängige Verfahren.

Diese Geschäftsverteilung beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Heidelberg vom 15.04.2016.

Kretz
Direktorin des Amtsgerichts

Biedermann
Richterin am Amtsgericht

Englert-Biedert
Richterin am Amtsgericht

Kast
Richter am Amtsgericht

Krohe
Richterin am Amtsgericht

Pedal
Richter am Amtsgericht

Puhl
Richterin am Amtsgericht